

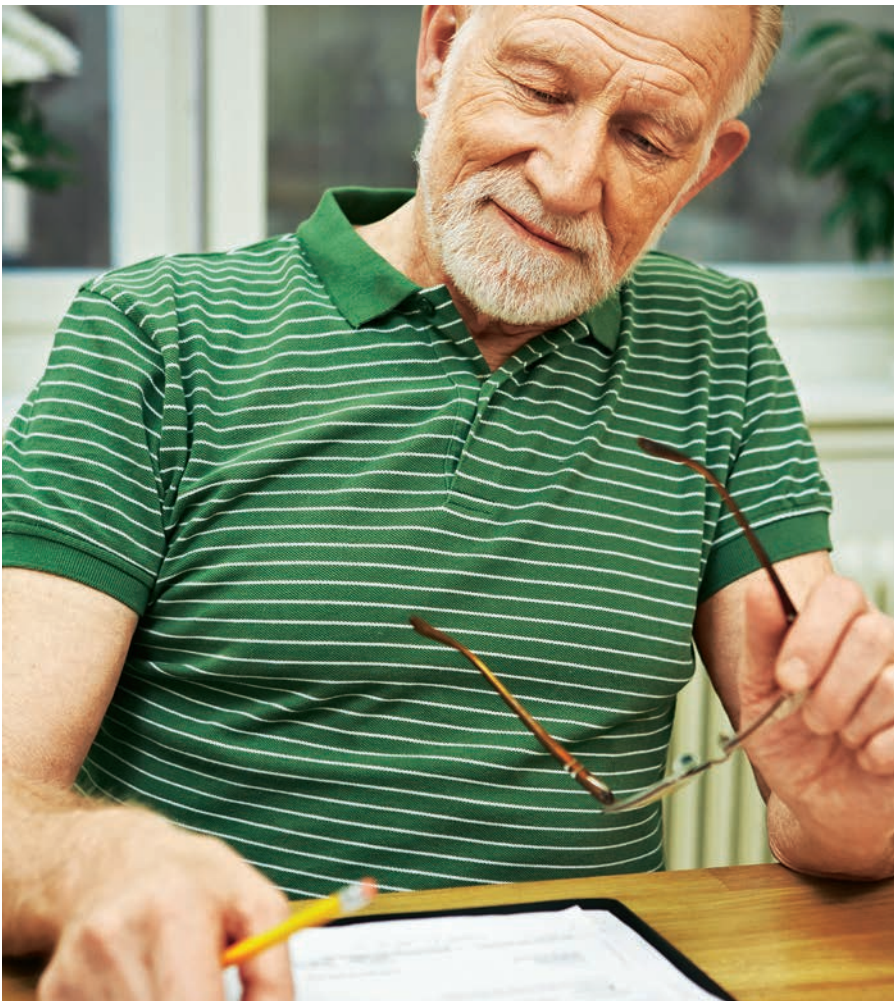
Rechnen Sie selbst

Steuerrechnung. Ein Formular von Finanztest zeigt Rentnern und Pensionären, wie sie ihr Einkommen berechnen und den Steuerbescheid kontrollieren können.

Keiner ist fehlerfrei – auch das Finanzamt nicht. Im Einkommensteuerbescheid für 2011 können zum Beispiel die Versicherungsbeiträge zu niedrig oder der steuerpflichtige Rententeil zu hoch sein. Solche Fehler sollten Rentner und Pensionäre reklamieren und mit einem Einspruch ausbügeln. Ob ihr Sachbearbeiter oder sie selbst gepatzt haben, ist egal.

Für die Kontrolle des Einkommensteuerbescheids hat Finanztest ein Rechenformular entwickelt. Das Papier ist ähnlich wie der Steuerbescheid aufgebaut, aber viel einfacher gestrickt.

Schwer Verständliches aus dem Bescheid erklären wir. So können Rentner und Pensionäre mit unserem Formular ihr zu versteuerndes Einkommen ermitteln und



FOTOS: SHOTSHOP; PLAINPICTURE / JOHNER

↑ Finanztest Freibeträge

Von Pensionen auf Steuerkarte sind jährlich bis zu 3900 Euro steuerfrei, je nach Beginn des Freibetrags.

Freibetrag begann (Jahr)	Freibetrag (Prozent)	Höchster Freibetrag (Euro)	Zuschlag (Euro)	Maximal steuerfrei (Euro)
Vor 2006	40,0	3000	900	3900
2006	38,4	2880	864	3744
2007	36,8	2760	828	3588
2008	35,2	2640	792	3432
2009	33,6	2520	756	3276
2010	32,0	2400	720	3120
2011	30,4	2280	684	2964

↑ Unser Rat

Berechnung. Berechnen Sie Ihr zu versteuerndes Einkommen wie im Formular auf Seite 67. Überprüfen Sie mit Ihrer Berechnung den Steuerbescheid.

Internet. Sie finden das Formular unausgefüllt und gratis als PDF mit einer Tabelle zu den speziellen Freibeträgen im Alter unter www.test.de/formular-rentner. Sie können Ihr Einkommen samt Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag auch interaktiv ermitteln unter www.test.de/steuerrechnerrentner.

Einspruch. Legen Sie binnen eines Monats per Brief, Postkarte oder Fax Einspruch beim Finanzamt ein, wenn Sie mit Ihrem Steuerbescheid nicht einverstanden sind. Oder geben Sie den Einspruch mündlich zu Protokoll. Vier Jahre lang eine Berichtigung einreichen können Sie für Schreib-, Rechen- oder Übertragungsfehler, die Ihr Sachbearbeiter gemacht hat oder die er in der Steuererklärung hätte erkennen können.



vergleichen, ob das Finanzamt im Steuerbescheid auch so gerechnet hat.

Am Beispiel eines Ehepaars zeigen wir, wie das Formular auszufüllen ist. Die Frau ist 66 Jahre alt und bezieht seit 2009 verschiedene Renten. Der Mann ist 67 Jahre alt und seit 2010 Pensionär. Die Felder für Posten, die beide nicht haben, bleiben frei.

1 Pension auf Steuerkarte beträgt 24 000 Euro im Jahr

Im ersten Punkt gibt der 67-Jährige die 24 000 Euro Pension an. Er rechnet das Geld wie im Steuerbescheid als Bruttoarbeitslohn ab, weil der frühere Arbeitgeber die Pension auf Steuerkarte auszahlt.

Unser Mann kürzt seine Pension um die Freibeträge für Versorgungsbezüge. Er kann 3 120 Euro abziehen, weil er die Freibeträge seit dem Jahr 2010 erhält.

Firmenpensionäre können die Freibeträge frühestens ab 63 Jahren beanspruchen, Schwerbehinderte ab 60. Keine Altersgrenze gilt für Beamte, Hinterbliebene und alle, die Firmenpensionen wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit beziehen.

Tipp Je später Ihre Versorgungsfreibeträge begonnen haben, desto mehr ist von Ihrer Pension steuerpflichtig (Tabelle S. 65).

Der 67-Jährige im Beispiel zieht noch eine Pauschale von 102 Euro von der Pension ab. Hätte er höhere Werbungskosten in der Steuererklärung angegeben, könnte er mehr absetzen. So bleiben von der Pension 20 778 Euro steuerpflichtige Einkünfte.

2 Gesetzliche, private und betriebliche Rente von 25 271 Euro

Jetzt rechnet die Ehefrau ihre Renten ab.

Gesetzliche Rente. Die 66-Jährige erhält seit 2009 eine gesetzliche Rente, die lebenslang läuft und deshalb im Steuerbescheid und in unserem Formular Leibrente heißt. Das Finanzamt hat 42 Prozent von der Rente des Jahres 2010 als Freibetrag festgesetzt – das waren 6 048 Euro. So viel ist seitdem jedes Jahr steuerfrei. Im Jahr 2011 lag die Bruttorente bei 14 471 Euro. Nach Abzug des Freibetrags sind 8 423 Euro steuerpflichtig.

Tipp Ihr Freibetrag hängt davon ab, wann Sie in Rente gegangen sind. Seit 2005 ist der Freibetrag für jeden neuen Jahrgang um zwei Prozent gesunken, von 50 auf 38 Prozent im Jahr 2011. Auch von Renten aus berufsständischen Versorgungswerken und Rürup-Verträgen ist so wenig steuerfrei.

Privatrente. Unsere Frau erhält auch aus einer privaten Versicherung Leibrente. Weil sie die Beiträge im Beruf aus versteuertem Einkommen finanziert hat, ist nur der recht geringe Ertragsanteil steuerpflichtig. Er hängt vom Alter bei Rentenbeginn ab.

Die Rente beträgt 4 800 Euro. Sie begann mit 63 Jahren, deshalb muss die heute 66-Jährige nur 960 Euro (20 Prozent) als steuerpflichtige Rente ansetzen.

Tipp Fing Ihre Privatrente an, als Sie 60 oder 61 Jahre waren, sind 22 Prozent steuerpflichtig. Begann sie mit 62, sind es 20 Prozent, mit 64 Jahren 19 Prozent und mit 65 oder 66 Jahren 18 Prozent. Das gilt auch für Leistungen aus anderen Altersvorsorgeverträgen wie Renten aus Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds oder VBL-Renten des öffentlichen Dienstes, die ohne Steuervorteil finanziert wurden.

Betriebsrente. Für ihre Betriebsrente aus einer Pensionskasse hat unsere Rentnerin aber Förderung erhalten. Die 6 000 Euro von der Firma sind darum voll zu versteuern. An späterer Stelle gibt es dafür aber einen Entlastungsbetrag (siehe Punkt 4).

3 Summe der steuerpflichtigen Renten: 15 383 Euro

Vorher addiert unsere Frau im dritten Punkt ihre steuerpflichtigen Renten und kommt auf 15 383 Euro. Davon zieht sie die Werbungskostenpauschale von 102 Euro ab, weil sie keine höheren Ausgaben hat. Ihre Renteneinkünfte betragen danach 15 281 Euro.

4 Gesamteinkünfte des Ehepaars: 34 539 Euro

Nun addiert jeder Partner seine Einkünfte. Der Mann kommt auf 20 778 Euro, die Frau auf 15 281 Euro. Von ihrer Summe zieht die Frau den Altersentlastungsbetrag ab. Sie erhält ihn für die Betriebsrente von 6 000 Euro aus der Pensionskasse. 32 Prozent davon sind steuerfrei, maximal aber 1 520 Euro, weil ihr Geburtsdatum vor dem

2. Januar 1946 liegt. Die Einkünfte sinken um 1 520 Euro auf 13 761 Euro. Mit den Pensionseinkünften des Mannes hat das Paar einen Gesamtbetrag von 34 539 Euro.

Tipp Einen Altersentlastungsbetrag erhalten Sie, wenn Sie Anfang 2011 mindestens 64 Jahre alt waren. Sie können ihn auch von voll steuerpflichtigen Renten aus Pensionsfonds, Riester-Verträgen und Direktversicherungen abziehen, ebenso von Arbeitslöhnen und Einkünften aus Mieten, selbstständiger Arbeit oder Kapitaleinnahmen. Die Höhe der Entlastung hängt von Ihrem Geburtsdatum ab:

Altersentlastungsbetrag bei Geburt vor dem:

2. Januar 1941	40,0 %, max. 1 900 Euro
2. Januar 1942	38,4 %, max. 1 824 Euro
2. Januar 1943	36,8 %, max. 1 748 Euro
2. Januar 1944	35,2 %, max. 1 672 Euro
2. Januar 1945	33,6 %, max. 1 596 Euro
2. Januar 1946	32,0 %, max. 1 520 Euro
2. Januar 1947	30,4 %, max. 1 444 Euro

5 Sonderausgaben und Versicherungsbeiträge von 6 816 Euro

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte gehen Sonderausgaben wie Spenden und Kirchensteuern ab. Unser Ehepaar kürzt die 34 539 Euro um eine Spende von 1 000 Euro. Ohne diese Spende könnten beide Partner pauschal nur 72 Euro abziehen.

Das Paar setzt außerdem 5 816 Euro für Versicherungen voll als Sonderausgaben ab.

- Die private Krankenversicherung des Mannes hat mit Wahlleistungen und Pflegeversicherung, aber ohne Arbeitgeberzuschuss 2 500 Euro gekostet.
- Für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung der Frau waren es 2 516 Euro.
- 800 Euro kamen für Haftpflicht- und Unfallversicherungen dazu.

Die meisten Rentner und Pensionäre rechnen Versicherungen nach den Regeln ab, die bis 2004 galten: Beiträge bis 8 068 Euro erkennt das Finanzamt bei Eheleuten 2011 voll an. 2010 lag die Grenze noch bei 8 804 Euro. Weitere Versicherungsbeiträge zählen bis 2 668 Euro zur Hälfte.

6 Die Einkommensteuer für das Jahr 2011 beträgt 2 264 Euro

Unser Paar muss für 27 723 Euro Einkommen 2 264 Euro Steuern zahlen. 274 Euro hat der Arbeitgeber 2011 schon für die Pension überwiesen. 1 600 Euro Vorauszahlung hat das Ehepaar geleistet. Bleiben 390 Euro offen, plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag. Ist das Ergebnis im Steuerbescheid ungünstiger, lohnt sich ein Einspruch. ■



Finanztest So trägt unser Musterehepaar seine Einnahmen und Ausgaben in Euro ein

Steuerpflichtiger	Ehemann	Ehefrau	Zusammen
Einkünfte aus Gewerbebetrieb/Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Gewinn laut Anlage S zur Steuererklärung)	+	+	
1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, hier Pension Bruttoarbeitslohn (laut Lohnsteuerbescheinigung)	2 4 0 0 0		
Freibeträge für Versorgungsbezüge (siehe Tabelle S. 65)	- 3 1 2 0	-	
Werbungskosten (für Pensionen mindestens 102 Euro Pauschbetrag)	- 1 0 2	-	
Einkünfte aus Pension	+ 2 0 7 7 8	+	
2. Renten			
Leibrente, hier Jahresbetrag der gesetzlichen Rente		1 4 4 7 1	
Steuerfreier Teil je nach Jahr des Rentenbeginns, hier 2009	-	- 6 0 4 8	
Steuerpflichtiger Teil	+	+ 8 4 2 3	
Leibrente aus privater Rentenversicherung		4 8 0 0	
Steuerpflichtiger Teil je nach Alter bei Rentenbeginn, hier 20 Prozent Ertragsanteil, weil Rentenbeginn mit 63 Jahren	+	+ 9 6 0	
Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, hier voll steuerpflichtige Rente aus Pensionskasse	+	+ 6 0 0 0	
3. Summe der steuerpflichtigen Renten und Leistungen		1 5 3 8 3	
Werbungskosten (mindestens 102 Euro Pauschbetrag)	-	- 1 0 2	
Einkünfte aus Renten	+	+ 1 5 2 8 1	
Einnahmen aus Kapitalvermögen (Laut Anlage KAP zur Steuerklärung, wenn die Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz günstiger ist als die Abgeltungsteuer)			
Sparerpauschbetrag (801/1 602 Euro Alleinstehende/Ehepaare)	-	-	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	+	+	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Überschuss laut Anlage V zur Steuererklärung)	+	+	
4. Summe der Einkünfte	2 0 7 7 8	1 5 2 8 1	
Altersentlastungsbetrag je nach Geburt, hier vor dem 2. Januar 1946 für Betriebsrente aus einer Pension	-	- 1 5 2 0	
Gesamtbetrag der Einkünfte	2 0 7 7 8	1 3 7 6 1	3 4 5 3 9
5. Sonderausgaben			
Sonderausgaben mindestens 36 Euro (Ehepaare 72 Euro) pauschal, hier 1 000 Euro Spende	-	- 1 0 0 0	
Versicherungsbeiträge, maximal 4 701 Euro (Ehepaare 9 402 Euro) als Sonderausgaben, hier 5 816 Euro	- 5 8 1 6	- 5 8 1 6	
Außergewöhnliche Belastungen, wie Ausgaben für die Gesundheit, nach Abzug der zumutbaren Belastung, die 1 bis 7 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt.	-	-	
Außergewöhnliche Belastungen wie die Behindertenpauschbeträge bis maximal 3 700 Euro oder der Pflegepauschbetrag von 924 Euro für die Pflege von Angehörigen mit Pflegestufe III	-	-	
6. Zu versteuerndes Einkommen	2 7 7 2 3	1 3 7 6 1	2 7 7 2 3
Einkommensteuer 2011, hier nach der Splittingtabelle für Ehepaare	2 2 6 4	2 2 6 4	2 2 6 4
Steuerermäßigung für Handwerker im Haushalt (20 Prozent von maximal 6 000 Euro)	-	-	
Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienste/Pflegedienste (20 Prozent von maximal 20 000 Euro)	-	-	
Steuervorauszahlungen, hier 274 Euro Lohnsteuer für die Pension und 1 600 Euro Einkommensteuervorauszahlung an das Finanzamt	- 1 8 7 4	- 1 8 7 4	
2011 gezahlte Abgeltungsteuer, wenn Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden	-	-	
Steuerschuld oder Erstattung, hier Steuerschuld	3 9 0	3 9 0	3 9 0

**Stiftung
Warentest**

Finanztest



**Zusatz-
information**

Finanztest So tragen Rentner und Pensionäre ihre Einnahmen und Ausgaben in Euro ein

Steuerpflichtiger	Ehemann	Ehefrau	Zusammen
Einkünfte aus Gewerbebetrieb/Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Gewinn laut Anlage S zur Steuererklärung)	+	+	
1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Pensionen Bruttoarbeitslohn (laut Lohnsteuerbescheinigung)			
Freibeträge für Versorgungsbezüge	-	-	
Werbungskosten (für Pensionen mindestens 102 Euro Pauschbetrag)	-	-	
Einkünfte aus Pension	+	+	
2. Renten			
Leibrenten wie die gesetzliche Rente			
Steuerfreier Teil je nach Jahr des Rentenbeginns	-	-	
Steuerpflichtiger Teil	+	+	
Leibrente aus privater Rentenversicherung			
Steuerpflichtiger Teil je nach Alter bei Rentenbeginn	+	+	
Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, wie voll steuerpflichtige Renten aus Pensionskassen	+	+	
3. Summe der steuerpflichtigen Renten und Leistungen		1	
Werbungskosten (mindestens 102 Euro Pauschbetrag)	-	-	
Einkünfte aus Renten	+	+	
Einnahmen aus Kapitalvermögen (Laut Anlage KAP zur Steuererklärung, wenn die Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz günstiger ist als die Abgeltungsteuer)			
Sparerpauschbetrag (801/1 602 Euro Alleinstehende/Ehepaare)	-	-	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	+	+	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Überschuss laut Anlage V zur Steuererklärung)	+	+	
4. Summe der Einkünfte			
Altersentlastungsbetrag je nach Geburt für bestimmte Einkünfte	-	-	
Gesamtbetrag der Einkünfte			
5. Sonderausgaben			
Sonderausgaben mindestens 36 Euro (Ehepaare 72 Euro) pauschal			-
Versicherungsbeiträge, maximal 4 701 Euro (Ehepaare 9 402 Euro) als Sonderausgaben			-
Außergewöhnliche Belastungen, wie Ausgaben für die Gesundheit, nach Abzug der zumutbaren Belastung, die 1 bis 7 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt.			-
Außergewöhnliche Belastungen wie die Behindertenpauschbeträge bis maximal 3 700 Euro oder der Pflegepauschbetrag von 924 Euro für die Pflege von Angehörigen mit Pflegestufe III			-
6. Zu versteuerndes Einkommen			
Einkommensteuer 2011 nach der Splittingtabelle für Ehepaare oder Grundtabelle für Alleinstehende			
Steuerermäßigung für Handwerker im Haushalt (20 Prozent von maximal 6 000 Euro)			-
Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienste/Pflegedienste (20 Prozent von maximal 20 000 Euro)			-
Steuervorauszahlungen			-
2011 gezahlte Abgeltungsteuer, wenn Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.			-
Steuerschuld oder Erstattung			
Vereinfachtes Formular für Standardfälle ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.			

Finanztest Freibeträge für Rentner und Pensionäre

Für Renten, Pensionen und Nebeneinkünfte gibt es Freibeträge. Von der gesetzlichen Rente sind je nach Beginn 36 bis 50 Prozent steuerfrei. Die Freibeträge für Pensionen betragen maximal 3 900 Euro im Jahr. Von Einkünften neben der Rente geht – je nach Geburtstag – ein Altersentlastungsbetrag bis 1 900 Euro im Jahr ab.

Für gesetzliche Renten und vergleichbare Verträge	Beginn der Rente (Jahr)	Steuerfreier Teil der Rente (Prozent)¹⁾	Steuerpflichtiger Anteil (Prozent)
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wie Altersrenten, Witwen- und Waisenrenten, außerdem Renten aus beruflichen Versorgungswerken und Rürup-Renten	bis 2005	50	50
	2006	48	52
	2007	46	54
	2008	44	56
	2009	42	58
	2010	40	60
	2011	38	62
	2012	36	64
Für Firmen- und Beamtenpensionen auf Steuerkarte	Beginn der Pension	Versorgungsfreibetrag (Prozent)/Jahr	Maximal steuerfrei (Euro)/Jahr²⁾³⁾
Unterstützungskasse und Pensionszusage , wenn Beiträge oder Einmalzahlungen aus steuerfreien Einnahmen während des Berufslebens gezahlt wurden Beamtenpension	bis 2005	40,0	3 000 + 900 Zuschlag
	2006	38,4	2 880 + 864 Zuschlag
	2007	36,8	2 760 + 828 Zuschlag
	2008	35,2	2 640 + 792 Zuschlag
	2009	33,6	2 520 + 756 Zuschlag
	2010	32,0	2 400 + 720 Zuschlag
	2011	30,4	2 280 + 684 Zuschlag
	2012	28,8	2 160 + 648 Zuschlag
Für private Renten und bestimmte betriebliche Renten	Alter bei Rentenbeginn (Jahr)	Steuerfreier Teil der Rente (Prozent)	Steuerpflichtiger Anteil (Prozent)
Private Rentenversicherung, Betriebliche Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, VBL-Rente , wenn Beiträge im Berufsleben aus voll oder pauschal versteuertem Einkommen finanziert wurden	60/61	78	22
	62	79	21
	63	80	20
	64	81	19
	65/66	82	18
	67	83	17
Für andere Einkünfte	Geburt vor dem ...	Altersentlastungsbetrag (Euro)	
Gehälter, Kapitaleinkünfte etwa aus Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, selbstständiger Tätigkeit, privaten Veräußerungsgewinnen. Einkünfte aus Riester-Renten, steuerpflichtigen Zahlungen aus Pensionsfonds oder Pensionskassen	2. Januar 1941	40,0%, maximal 1 900	
	2. Januar 1942	38,4%, maximal 1 824	
	2. Januar 1943	36,8%, maximal 1 748	
	2. Januar 1944	35,2%, maximal 1 672	
	2. Januar 1945	33,6%, maximal 1 596	
	2. Januar 1946	32,0%, maximal 1 520	
	2. Januar 1947	30,4%, maximal 1 444	
	2. Januar 1948	28,8%, maximal 1 368 (ab Steuerjahr 2012)	

1) Der Freibetrag in Euro wird auf Basis der Rente berechnet, die im ersten Kalenderjahr nach Rentenbeginn gezahlt wird. Die Höhe bleibt bis zum Lebensende gleich. Bei einer Neuberechnung der Renten wird auch der Freibetrag neu berechnet.

2) Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag in Euro werden auf Basis der ersten vollen Monatspension berechnet. Die Höhe bleibt für die gesamte Laufzeit gleich. Für jeden Monat eines Jahres, in dem es keine Pension gibt, sinken Freibetrag und Zuschlag um ein Zwölftel. Firmenpensionäre erhalten Versorgungsfreibetrag und Zuschlag frühestens ab dem 63. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab dem 60. Lebensjahr. Keine Altersgrenze gilt für Beamtenpensionen oder Firmenpensionen, die wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder an Hinterbliebene gezahlt werden.

3) Zuschlag wird maximal bis zur Höhe der Pension abgezogen, die nach Abzug des Versorgungsfreibetrags bleibt.